

## 1. Verfahren

Im Zusammenhang mit der 5. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. 36 „Dieringhausen – Mitte“ hat der Tennisclub Grün-Weiss Dieringhausen e.V. und die Firma Irle Grundbesitz GmbH & Co.Kg inhaltlich angeregt, dass die im bebauungsplan Nr. 36 festgesetzte Grünfläche in einem kleinen Teilbereich in ein Mischgebiet umgewandelt werden soll. Hierdurch kann die dort bestehende Brandwand erhalten bleiben.

Städtebaulich bestehen hiergegen keine Bedenken. Es handelt sich um eine Fläche von ca. 90 qm.

Da die Grundzüge der Planung hiervon nicht berührt werden, kann die Planänderung in Form einer vereinfachten Änderung durchgeführt werden. Neben dem Tennisclub Grün-Weiss Dieringhausen e.V. und der Firma Irle Grundbesitz GmbH & Co.Kg liegen keine weiteren Betroffenen vor. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt hat daher in seiner Sitzung am 29.04.2014 den Aufstellungsbeschluss gefasst und dem Rat der Stadt den Satzungsbeschluss empfohlen.

Die vorliegende Begründung enthält das Ergebnis der Abwägung.

## 2. Planungsinhalt / Auswirkungen

Im Rahmen dieser 6. Änderung (vereinfacht) wird eine bisher festgesetzte Grünfläche in ein Mischgebiet geändert.

Von dem Planverfahren sind nachfolgende Belange berührt.

### • Naturhaushalt / Ökologie / Landschaft

Das Plangebiet hat keine erkennbare Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild. Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt auf.

Es liegen keine Hinweise über das Vorhandensein von Arten der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie („FFH-Arten“) vor, die entsprechend § 7 Abs. 2 Nr. 10 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als „Arten von gemeinschaftlichem Interesse“ definiert sind. Es handelt sich hierbei um die Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen II, IV oder V der Richtlinie 92/43/EWG (Flora-Fauna-Habitatrichtlinie) aufgeführt sind.

Die durch das LANUV NRW definierte Auswahl der „planungsrelevanten Arten“ ist durch den Bebauungsplan Nr. 36 / 5. Änderung (vereinfacht) nicht betroffen. Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Arten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden nicht näher betrachtet. Es kann im Regelfall nämlich davon ausgegangen werden, dass bei diesen Arten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z.B. „Allerweltsarten“), trotz eventueller vorhabenbedingter Beeinträchtigungen, nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Eine artenschutzrechtliche Vorprüfung ist entbehrlich, da der Bebauungsplan gegenüber dem derzeitigen Planungsrecht flächenmäßig kein neues Baugebiet festsetzt. Der Geltungsbereich ist heute bereits genutzt.

Aus vergleichbaren artenschutzrechtlichen Vorprüfungen (Bebauungsplan Nr. 269, 254, 72 / 4. Ä) ist erkennbar, dass von den planungsrelevanten Tierarten (entsprechend der Liste des LANUV 2012a für das Messtischblatt 4911) potentiell die Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* und der Graureiher *Ardea cinerea* betroffen sein könnten.

Für die Zwergfledermaus fehlen die Habitatstrukturen für Winter- und Sommerquartiere sowie für die Jagd im Plangebiet, wobei die Art jagend im ganzen Stadtgebiet im Straßenraum (Straßenleuchten) anzutreffen ist. In mögliche Habitatstrukturen für den Graureiher (Böschungsbereich und Uferbereich entlang der Agger) wird nicht eingegriffen. Das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Amphibien, Reptilien, Krebse, Vögel und Schmetterlinge kann im Plangebiet aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Da es sich bei dem Bebauungsplan Nr. 36 / 5. Änderung um einen bereits beplanten Bereich handelt, und die Habitatstrukturen keine Besonderheiten aufweisen, kann auf allgemeine Erkenntnisse zurückgegriffen werden. Es lässt sich feststellen, dass im Sinne des § 42 Abs. 1 BNatSchG mit der Umsetzung des Bebauungsplanes keine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und Jagdhabitaten (i.S. der Unbrauchbarmachung für einen Fortpflanzungserfolg) vorliegt. Nach den entsprechenden Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Der Grund und Boden ist bereits heute baulich genutzt. Neue Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind mit diesem Bauleitplanverfahren nicht verbunden (§ 1a Abs. 3 BauGB).

- **Hochwasserschutz**

Der Planbereich liegt nicht innerhalb eines gem. § 76 WHG festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Die nachrichtliche Darstellung eines Überschwemmungsgebietes wird daher aufgehoben.

Das Plangebiet liegt auch nicht innerhalb eines Gefährdungsbereiches.

Nachfolgende Belange sind von diesem Bebauungsplanverfahren nicht betroffen:

Städtebauliches Umfeld / Nutzungen  
Bodenschutzklausel gem. § 1a(2) Satz 1 BauGB  
Umwidmungssperre gem. § 1a(2) Satz 2 BauGB  
FFH- und Vogelschutzgebiete  
Emissionen / Immissionen  
Verkehr  
Ver- und Entsorgung  
Altlasten  
Infrastruktureinrichtungen  
Denkmalschutz, Baukultur  
Wirtschaft  
Sachgüter

Durch dieses Änderungsverfahren werden die Grundzüge der städtebaulichen Planung für den Gesamtbebauungsplan nicht berührt. Ebenso wird die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht vorbereitet oder begründet. Belange des Umweltschutzes, hinsichtlich der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung und europäischer Vogelschutzgebiete sind nicht betroffen.

Gummersbach  
i.A.

Risiken  
Fachbereich Stadtplanung

s. nächste Seite

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 30.04.2014 beschlossen, die vorstehende Begründung dem Bebauungsplan Nr. 36 „Dieringhausen – Mitte“ / 6. Änderung (vereinfacht)“ beizufügen.

Bürgermeister

Siegel

Stadtverordneter